

Amtliche Abkürzung: APO-GrundStGy

Fassung vom: 08.04.2024

Gültig ab: 01.08.2024

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-1-15

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die
Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums
(APO-GrundStGy)
Vom 22. Juli 2011^{*)}

§ 2

Leistungsbewertung

(1) Gegenstand der Leistungsbewertung sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die Anforderungen und die Anforderungsebenen, auf die sich die Leistungsbewertung bezieht, ergeben sich aus den Bildungsplänen.

(2) Für die Leistungsbewertung in Noten gelten folgende Notenstufen:

- | | |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut | (1) die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend | (3) die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend | (4) die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft | (5) die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(3) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Stadtteilschule werden die Leistungen im Unterricht und in den Zeugnissen mit der Note „gut“ (2) bewertet, wenn die erhöhten Anforderungen der Bildungspläne erfüllt sind. Die Note „ausreichend“ (4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der Bildungspläne erfüllt sind.

(4) In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Stadtteilschule beziehen sich die Noten entweder auf die erste Anforderungsebene der Bildungspläne (Grundlegende Noten - G-Noten) oder auf die obere Anforderungsebene der Bildungspläne (Erweiterte Noten - E-Noten). Die Note „ausreichend“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der ersten Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „gut“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G2) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der mittleren Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „ausreichend“ bezogen auf die obere Anforderungsebene (E4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der oberen Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „sehr gut“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G1) entspricht der Note „ausreichend“ bezogen auf die obere Anforderungsebene (E4). Nicht ausreichende Leistungen bezogen auf die obere Anforderungsebene werden mit den Noten „gut“ bis „ungenügend“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G2 bis G6) bewertet. Im Fach Sport findet eine Differenzierung nach Anforderungsebenen nicht statt.

(5) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums beziehen sich die Noten auf die Anforderungen des Bildungsplans für die Sekundarstufe I des Gymnasiums. Die Note „ausreichend“ (4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen erfüllt sind.

(6) Bei den Noten „gut“ (2) bis „mangelhaft“ (5) kann eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens gekennzeichnet werden, bei der Note „sehr gut“ (1) durch Zufügung eines Minuszeichens. Dies gilt nicht für Zeugnisnoten in Abgangs- oder Abschlusszeugnissen. Kommt es für die Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung auf eine Note an, wird das Plus- oder Minuszeichen nicht berücksichtigt.

(7) In Abschlusszeugnissen sind die Noten gemäß Absätze 4 und 5 in abschlussbezogene Noten umzurechnen. Eine Umrechnung der Note „ungenügend“ (6) nach Absatz 4 in Noten, die sich auf den mittleren Bildungsabschluss beziehen sowie eine Umrechnung der Noten „sehr gut“ bis „ungenügend“ (1 bis 6) nach Absatz 5 in Noten, die sich auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehen, erfolgt nicht. Für das Verhältnis der Noten nach den Absätzen 4, 5 und 6 zueinander und die Umrechnung der Noten in abschlussbezogene Noten gilt die in Anlage 1 beigegebene Tabelle. Im Fach Sport findet an der Stadtteilschule eine Umrechnung nicht statt.

Fußnoten

- *) [Red. Anm.: Beachte die in der Verordnung über abweichende Prüfungsregelungen für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 19. April 2022 (HmbGVBl. S. 266) verkündeten Ausnahmeregelungen.]

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: HmbGVBl. 2011, 325